



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 13.07.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-195/2015

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster.
2. Die Satzungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden nachrichtlich im Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster veröffentlicht.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-194/2015

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Schulprojekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Schulprojekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-181/2015

Abberufung und Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Viola Bauer wird als stellvertretendes Mitglied unter den Vertretern anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (Kreis-sportjugend Elbe-Elster) im Jugendhilfeausschuss abberufen.
2. Herr Andre Hauser wird als stellvertretendes Mitglied unter den Vertretern anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (Kreissportjugend Elbe-Elster) in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Beschluss Nr.

BV-199/2015

Abberufung und Berufung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

- a) Herr Ernst Hampicke wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt abberufen.

Herr Waldemar Dietrich wird zum stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt berufen.

- b) Herr Waldemar Dietrich wird als zweites stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt abberufen.

Herr Ernst Hampicke wird zum zweiten stellvertretenden Mitglied im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt berufen.

Beschluss Nr.

BV-200/2015

Abberufung und Bestellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Herr Ernst Hampicke wird als Mitglied im Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH abberufen.

Herr Dieter Kestin wird zum Mitglied im Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH bestellt.

Beschluss Nr.

BV-184/2015

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Baumaßnahme „Sanierung Sängerstadt-Gymnasium in Finsterwalde“

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 985.000,00 EUR bei der Baumaßnahme „Sanierung Sängerstadt-Gymnasium Finsterwalde“, Straße der Jugend 1.

Beschluss Nr.

BV-185/2015

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die bauliche Ertüchtigung von weiteren Gebäuden im Asylbewerberheim Hohenleipisch

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.400.000,00 EUR zur Ertüchtigung von weiteren Gebäuden im Asylbewerberheim Hohenleipisch. Die Finanzierung der Instandsetzungsmaßnahmen erfolgt

- a) 400.000 Euro gemäß § 15a BbgFAG
- b) 266.800 Euro Investitionszuschuss (2.300,81 Euro x 116 Plätze)

- c) 733.200 Euro vorzugsweise aus zusätzlichen Bundesmitteln bzw. durch Einsparungen im Bereich der Werterhaltung und dem Gesamthaushalt.

Beschluss Nr.

BV-186/2015

**Vergabe der Linienverkehrsleistungen
ab dem 01.09.2017**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass die Leistungen der Personenbeförderung mit Bussen im Linienverkehr im Landkreis Elbe-Elster einschließlich der abgehenden Linien der folgenden Teilnetze im Rahmen einer Direktvergabe gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007 an einen internen Betreiber vergeben werden:

Teilnetz 1: 30 Linien

520, 521, 522, 524, 525, 534, 536, 542, 544, 546, 550, 551, 552, 553, 558, 560, 565, 570, 571, 575, 579, 581, 584, 585, 586, 587, 592, 595, 598, 599

Teilnetz 2: 2 Linien

526, 527

Teilnetz 3: 2 Linien

577, 578

Beschluss Nr.

BV-201/2015

**Resolution zur Klassenbildung an der
Grund- und Oberschule Elsterwerda und
an der Grundschule „Robert Reiss“ Bad
Liebenwerda**

Beschluss:

Der Kreistag Elbe-Elster beschließt die folgende Resolution:

Der Kreistag Elbe-Elster erachtet die Einrichtung von nur zwei siebenten Klassen und die damit verbundene Abweisung von angemeldeten Schülern in andere Schulen außerhalb des Landkreises Elbe-Elster für rechtlich zweifelhaft.

Die Kapazität der Grund- und Oberschule Elsterwerda lässt die Bildung von 3 siebenten Klassen zu.

Darüber hinaus erachtet der Kreistag es als erschwerend, dass durch die Bildung von nur zwei siebenten Klassen beim Vorhandensein von 6 Integrationsschülern (davon 2 Lernbehinderungen; 1 Beeinträchtigung im Hörvermögen und 3 Kinder mit emotionaler und sozialer Störung) und dem Wissen, dass es auch zusätzliche Aufnahmen von Flüchtlingskindern geben wird, die Integration aller Schüler nur quantitativ, jedoch keinesfalls qualitativ gegeben ist.

Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Festlegungen des Brandenburgischen Schulgesetzes § 50(3) in Verbindung mit der SekIVO § 50 und der SonderpädagogikVO § 8(2) auch bei der Klassenbildung an der Grund- und Oberschule Elsterwerda beachtet und keine Abweisungen von Schülern zugelassen werden. Der Kreistag beschließt die Landkreisverwaltung zu beauftragen, sich für die Interessen der Schüler und die Umsetzung der SonderpädagogikVO als Schulträger einzusetzen.

Obgleich der Landkreis Elbe-Elster nicht Träger der Grundschule „Robert Reiss“ in der Kurstadt Bad Liebenwerda ist, so solidarisiert sich der Kreistag mit der Forderung der Eltern, drei Klassenverbände zu erhalten. Die Anzahl der an der Robert Reiss Grundschule in Bad Liebenwerda angemeldeten Schüler in der künftigen 5. Jahrgangsstufe ist durch die hinzu kommenden Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf ausreichend, 3 Schulklassen zu bilden.

Der Kreistag empfiehlt, 3 Klassen zu erhalten und erachtet die rechtlichen Voraussetzungen für gegeben an. Der Kreistag empfiehlt und beschließt, sich für die Interessen der Schüler einzusetzen und den Schulträger in diesem Kontext zu unterstützen.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 13. Juli 2015

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) in seiner Sitzung am 13. Juli 2015 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 22/2014 vom 10. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma sowie die Worte „welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
Herzberg (Elster), 14. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Schulprojekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster vom 14. Juli 2015

1. Zuwendungszweck und Ziele

1.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Mittel Projekte, welche der engen Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft und der Vorbereitung der Schüler auf das Berufsleben bzw. Studium dienen.

Diese Projektförderung soll die Herstellung von Praxisbezug, insbesondere den Dialog zwischen Schulen und Betrieben, Universitäten und Fachhochschulen fördern und ermöglichen, die Schule für solche Kooperationen zu öffnen, außerschulische Lernorte in den Schulalltag einzubeziehen bzw. spezielle Praxispartner aus Unternehmen in die Unterrichtsgestaltung einzubinden. Ziel ist sowohl die dauerhafte Umsetzung einer effektiven, praxisorientierten Berufs- und Studienwahlorientierung an der Schule, als auch die Nutzung konkreter wirtschaftlicher Problemstellungen zur Entwicklung der Allgemeinbildung.

1.2 Bei der Auswahl der fächerübergreifenden, praxis- und berufsorientierenden Projekte ist auf Kontinuität, Nachhaltigkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Arbeits- und Lebensweltbezug sowie auf die Auswahl geeigneter Lernorte und Praxispartner zu achten. Geeignete Praxislernorte sind Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Hochschulen sowie öffentliche und soziale Einrichtungen. Lernorte können nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern auch die Schulen bei eigenen Projekten und Schülerfirmen sein.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können alle Projekte, die dem oben genannten Zuwendungszweck

zweck dienen, gefördert werden. Insbesondere gilt dies für Projekte, die folgende Ziele haben:

- langfristige Partnerschaftvereinbarungen zwischen Schulen und Betrieben, Hochschulen, Fachhochschulen
- Information über Berufe und Berufsfelder, die eine Perspektive bieten und Aufklärung über Berufsangebote in der Region sowie Ermöglichung eigener hautnaher Erfahrungen in der Arbeits- und Berufswelt
- Information über Studienmöglichkeiten und -angebote sowie über die Rahmenbedingungen eines Studiums
- Heranführung an die komplexen Anforderungen und Möglichkeiten der Arbeits- und Berufswelt
- Erwerb von Schlüsselkompetenzen, personale, soziale und ökonomische Kompetenzen
- Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit
- Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung
- Ermöglichung eines möglichst reibungslosen Übergangs von der Schule in den Beruf oder das Studium
- Motivation und Befähigung zur individuellen Berufs- und Lebensplanung

2.2 Diese Projekte können in Form von Projektarbeit

- Betriebsführungen/Erkundungen
- Schnuppertagen
- „Elektronischen Betriebsbesichtigungen“ (Einsatz multimedialer Mittel) usw. stattfinden.

3. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind alle Schulen der Sekundarstufe I und II, die im Landkreis Elbe-Elster ihren Sitz haben.

3.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

3.3 Eine Förderung setzt die Prüfung und Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z.B. Bund und Land) voraus. Insbesondere kann die Zuwendung nur gewährt werden, wenn keine Förderung des Projektes aus Landesmitteln möglich ist.

3.4 Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien bezuschusst werden, können auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Förderrichtlinie erhalten.

3.5 Die Förderung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler sich bei der Auswahl der Projekte aktiv beteiligen. Dabei ist auf eine systematische und umfassende Vorbereitung, Präsentation, Reflektion und Auswertung des Projektes zu achten

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Teilfinanzierung (Fehlbetragsfinanzierung) oder Vollfinanzierung gewährt. Die Punkte 5.8 und 5.11 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.

4.3 Zuwendungshöhe:

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.4 Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben) und durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke anerkannt worden sind.

4.5 Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, einschließlich Ausgaben für Fahrtkosten, und Honorarausgaben, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Nicht finanziert werden Reisekosten der Fachlehrer in Vorbereitung des Projektes. Investive Maßnahmen können nicht finanziert werden.

5. Verfahren

5.1 Die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

5.2 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster zu stellen. Antragsformulare sind im Bildungsbüro der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises erhältlich, welches auch für Informationen zur Beantragung zur Verfügung steht.

5.3 Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit einem Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes),
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kostenplan (Ausgaben), ggf. mit Kostenangeboten untersetzt,
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter sowie gegebenenfalls den Eigenmitteln des Antragstellers,
- ein Nachweis bzw. eine schriftliche Bestätigung darüber, dass alle Möglichkeiten zur Förderung des Projektes aus bestehenden Förderrichtlinien, Programme und Initiativen des Landes Brandenburg, des Bundes, der Agentur für Arbeit und sonstige ausgeschöpft worden sind.
- der Beschluss der Schulkonferenz bzw. der Abteilungskonferenz im OSZ,
- bei Einreichung mehrerer Projektanträge eine entsprechende Prioritätenliste.

5.4 Die Antragstellung hat jeweils spätestens vier Wochen nach Beginn des ersten oder zweiten Schulhalbjahres, aber mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes zu erfolgen. Später eingehende Förderanträge können berücksichtigt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

5.5 Der Antrag ist von der Schulleitung zu unterzeichnen. In der Regel werden pro Halbjahr nicht mehr als zwei Anträge pro Schule bewilligt. Stellt eine Schule mehr als einen Antrag auf Projektförderung, so hat die Schulkonferenz über die Priorität zu beschließen.

5.6 Die Auswahl der zu fördernden Projekte trifft die Bewilligungsbehörde. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, wird das Projekt nicht bewilligt. Die Schule wird schriftlich über die Entscheidung informiert.

5.7 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.

5.8 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Treten im Laufe der Fördermaßnahme deutliche Abweichungen zu den geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen auf, ist unverzüglich die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke zu informieren. In diesem Fall wird ein Änderungsbescheid erlassen bzw. führt die Veränderungen/Erkenntnisse zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

5.9 Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren wird bei Gewährung der Zuwendung dem Einzelfall entsprechend zwischen der Schule und der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke abgesprochen. Notwendig werdende Vorschusszahlungen sind im Antrag anzuzeigen.

5.10 Bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis über die Durchführung des Projektes der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle angefallenen Kosten und Einnahmen.

Dem Nachweis sind folgende Belege beizulegen:

- Originalbelege/Quittungen über alle durch den Landkreis geförderten und angefallenen Kosten. Andere im Projekt enthaltene Kosten sind durch Kopien und eine Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.
- Bei Fahrten mit dem PKW hat der Nachweis der tatsächlich gefahrenen Kilometer mit Datum, Uhrzeit und Ortsangabe zu erfolgen.

5.11 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden, wenn:

- die Zuwendung zweckentfremdet bzw. unwirtschaftlich verwendet wurde,
- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffenden Angaben erlangt hat.
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß vorgelegt wird.

5.12 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke ein Prüfvermerk erstellt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 14. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.09.2008 außer Kraft.

Herzberg, den 13. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. August 2015 bis 31. August 2015

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

Für den Monat August sind keine Sitzungen geplant!

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Veröffentlichung der in der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.07.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-187/2015

Redaktionelle Aktualisierung der Konzeption Pflegekinderhilfe

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Konzeption Pflegekinderhilfe vom 24. April 2015 als verbindliche Arbeitsgrundlage für das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster und ersetzt die Konzeption Pflegekinderhilfe vom 27. April 2014.

Beschluss Nr.

BV-188/2015

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an geeignete Personen gemäß § 42 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zu finanziellen Leistungen an geeignete Personen gemäß § 42 SGB VIII vom 7. Juli 2015.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-189/2015

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII vom 7. Juli 2015.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-190/2015

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe vom 7. Juli 2015.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-191/2015

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 7. Juli 2015.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-198/2015

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Eignungsprüfung als Kindertagespflegeperson

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Eignungsprüfung als Kindertagespflegeperson vom 7. Juli 2015.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-192/2015

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 SGB VIII vom 7. Juli 2015.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-193/2015

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 7. Juli 2015.

Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss Nr.

BV-154/2015

Regionale Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe im Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der „Regionalen Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe des Landkreises Elbe-Elster“ zu und berechtigt das Amt für Jugend, Familie und Bildung mit den Freien Trägern der Jugendhilfe diese Vereinbarung abzuschließen.

Die Regionale Rahmenvereinbarung bildet die Basis für Verhandlungen des Leistungsträgers zum Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungserbringern, welche dieser nicht beigetreten sind.

Beschluss Nr.

BV-155/2015 Aufhebung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung der Beschlüsse:

- 51-133/03 v. 23. September 2003 Konzeption Familienorientierte Arbeit bei Fremdunterbringung § 34 SGB VIII
- 51/164/2009 v. 13. Oktober 2009 Grundsätze für die Leistungserbringung nach § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster
- 51/165/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 35a Abs. 2 Punkt 1 SGB VIII - ambulante Form -
- 51/166/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 35a Abs. 2 Punkt 4 SGB VIII - stationäre Einrichtungen -
- 51/167/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 35a Abs. 2 Punkt 2 SGB VIII - Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen -
- 51/169/2009 v. 13. Oktober 2009 Grundsätze für die Leistungserbringung nach den §§ 27 Abs. 3 bis 35 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster
- 51/170/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII
- 51/172/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 29 SGB VIII
- 51/173/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 30 SGB VIII
- 51/174/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 31 SGB VIII
- 51/175/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 32 SGB VIII
- 51/176/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 34 SGB VIII
- 51/177/2009 v. 13. Oktober 2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 35 SGB VIII
- 51/207/2009 v. 8. Dezember 2009 Grundsätze und Maßstäbe für die Leistungserbringung nach § 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder -

Beschluss Nr.

BV-156/2015 Aufhebung der Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster zum Verfahren zur Qualitätssicherung für den Bereich der Erzieherischen Hilfen vom 17. Oktober 2001

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung der Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster zum Verfahren zur Qualitätssicherung für den Bereich der Erzieherischen Hilfen nach SGB VIII vom 17. Oktober 2001.

Beschluss Nr.

BV-157/2015 Aufhebung der Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für Fachleistungsstunden für Angebote gemäß SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 30. April 2014

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung der Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für Fachleistungsstunden für Angebote gemäß SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 30. April 2014 - BV-764/2014.

Beschluss Nr.

BV-158/2015 Aufhebung des Beschlusses über die Gewährung des Mehraufwandes für Fahrtkosten und den Personaleinsatz bei Fahrtstrecken im Bereich ambulanter Hilfen gemäß §§ 18 (3), 27 (3), 30 und 31 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster nach Berechnung der Verwaltung

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Gewährung des Mehraufwandes für Fahrtkosten und den Personaleinsatz bei Fahrtstrecken im Bereich ambulanter Hilfen gemäß §§ 18 (3), 27 (3), 30 und 31 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster nach Berechnung der Verwaltung vom 29. April 2014 - BV-772/2014.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 7. Juli 2015

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 13 vom 22.07.2015)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Februar 2015 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. Juli 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Rechtsgrundlage

Der § 90 Abs. 1 Nr. 3 des SGB VIII bildet die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII.

Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Eltern Beiträge (Elternbeiträge) zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu entrichten. Der § 17 Abs. 1 Satz 3 regelt, dass für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 oder 34 SGB VIII erhalten, der für diese Leistung zuständige örtliche

Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers übernimmt.

2. Verfahren

2.1 Berechnung der durchschnittlichen Elternbeiträge des Trägers

Mit der Aufnahme eines Kindes, dessen Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 oder 34 SGB VIII erhalten, in eine Kindertagesstätte im Landkreis Elbe-Elster, legt der Träger der Einrichtung die durchschnittlichen Elternbeiträge pro Kind auf der Basis der ermittelten Durchschnittssätze des vorangegangenen Kalenderjahres fest.

Dabei sind alle Einrichtungen in seiner Trägerschaft in der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises Elbe-Elster (Kreisgebiet) einzubeziehen.

Es erfolgt keine Trennung nach den üblichen Staffelungsvorschriften (Alter, Betreuungszeit, etc.).

Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

(A) Summe aller Elternbeiträge des Trägers im vorangegangenen Haushaltsjahr 12 Monate

= durchschnittlicher Elternbeitrag pro Monat

(B) Summe aller Kinder in Einrichtungen des Trägers im vorangegangenen Haushaltsjahr
(Durchschnitt der gemeldeten Kinderzahlen aus den Quartalsmeldungen; § 16 Abs. 2 KitaG)
12 Monate

= **durchschnittliche Kinderzahl pro Monat**

(C) durchschnittlicher Elternbeitrag pro Monat (A)
durchschnittliche Kinderzahl pro Monat (B)

= **durchschnittlicher Elternbeitrag pro Kind pro Monat**

2.2 Verfahrensregelung

- Die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung der Leistung knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern an. Es gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 86 SGB VIII.
- Die Personensorgeberechtigten beantragen bei der Wohnortgemeinde die Bestätigung zum vorliegenden Rechtsanspruch des Kindes. In Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII informieren die Personensorgeberechtigten die Wohnortgemeinde (abgebende Kommune) über den Ort der Betreuung. Die Personensorgeberechtigten beantragen bei der Standortgemeinde (aufnehmende Kommune) die Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Die abgebende und aufnehmende Kommune setzen das Verfahren zum angemessenen Kostenausgleich um.
- Über die Möglichkeit der Aufnahme (vorhandene Kapazität etc.) entscheidet der Träger der aufnehmenden Einrichtung.
- Die Träger berechnen die Elternbeiträge wie unter 2.1 aufgeführt und stellen diese dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe direkt in Rechnung.
- Als nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage ist die o. g. Berechnung beizufügen und die Betreuungsmonate sind aufzuführen.

Die berechneten Durchschnittssätze gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Sie sind mit Ablauf des Kalenderjahres neu zu berechnen und zum 1. April des darauf folgenden Jahres dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtsverbindlich mitzuteilen.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages im Geltungszeitraum ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch den Träger anzuzeigen.

2.3 Festsetzung der Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (HPV) gemäß § 36 SGB VIII nach Einzelfallentscheidung unter Gewährung des Rechtsanspruches gem. § 1 KitaG festgelegt.

3. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Elternkostenbeiträge für Kindertagesstätten bei Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII vom 12. Dezember 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 24 vom 19. Dezember 2012) außer Kraft.
Herzberg (Elster), 8. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 7. Juli 2015

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 13 vom 22.07.2015)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Februar 2015 und des § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) hat

der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. Juli 2015 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Rechtsgrundlage

Der § 90 Abs. 1 Nr. 3 des SGB VIII bildet die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII.

Gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) haben Eltern Beiträge (Elternbeiträge) zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu entrichten sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

Gleichzeitig wird geregelt, wie die Elternbeiträge zu gestalten sind und durch wen sie erhoben werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 KitaG ist der § 17 KitaG auch für die Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege anzuwenden.

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

2. Rechtsanspruch

Eltern/Elternteile, welche durch die Teilnahmebeiträge für die Kindertagesstätte/Kindertagespflege unzumutbar belastet sind, haben die Möglichkeit, nach § 90 Abs. 3 des SGB VIII einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass oder Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Die Elternbeiträge sind gem. § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und haben dem Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG ist zu entsprechen.

Übernahmebeiträge für Elternbeiträge, die außerhalb des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Gewährung des Rechtsanspruches und der Festsetzung von Betreuungszeiten entstehen, sind zu begründen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragsform

Ein Antrag bedarf immer der Schriftform. Für die Antragstellung sind die durch den Landkreis Elbe-Elster vorgeschriebenen formgebundenen Anträge zu verwenden. Einem formlosen Antrag ist immer der formgebundene Antrag nachzureichen. Geforderte Nachweise und Belege sind beizufügen.

3.2 Antragsunterlagen

Werden Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge gestellt, so muss gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die zumutbare Belastung anhand der §§ 82 bis 85 sowie 87, 88 und 92 a SGB XII in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

Mit dem Antrag muss das Einkommen nach § 82 SGB XII nachgewiesen werden. Einkommen sind danach im Allgemeinen alle Einkünfte in Geld und Geldeswert.

Folgende Unterlagen sind ggf. dazu einzureichen:

- Einkommensbescheinigungen der letzten 3 Monate vor Antragstellung
- Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung bei Selbstständigkeit
- Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I und/oder Arbeitslosengeld II (alle Seiten) oder Nachweis über Leistungen nach dem SGB XII
- Kindergeldbescheid
- Nachweise über Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschussleistungen
- Rentenbescheide
- Nachweis über Elterngeld
- Nachweis über sonstige Einkünfte, wie Krankengeld u. ä.
- Bescheid über die Höhe des Elternbeitrages (Gebührenbescheid)

- Mietvertrag/Nachweis über Miete, Betriebs- und Heizkosten
- bei Eigenheimen Nachweise für Kreditbelastung und Wohnnebenkosten (Wasser-Abwassergebühren, Grundsteuer, Müll- und Schornsteinfegergebühren, Wohngebäudeversicherung, Kosten für Instandhaltungs- Instandsetzungsmaßnahmen)
- Wohngeldbescheid/Ablehnungsbescheid zum Wohngeld
- Versicherungspolice einschließlich aktueller Zahlungsnachweise
- (Kontoauszüge o. ä.) über Hausrat- und Kfz-Haftpflichtversicherung; weitere angemessene freiwillige Versicherungen, wenn sie zur Altersvorsorge dienen (bei Selbstständigen)
- Bestätigung vom Arbeitgeber über die Fahrstrecke vom Wohnort zur Arbeitsstelle
- Einkommensnachweise aus BAföG/BAB/Ausbildungsgeld
- Ausbildungsvertrag/Lehrvertrag
- Schulbescheinigung

Können von den Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung aus objektiven Gründen keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, dann ist von ihnen eine schriftliche Erklärung über das zu erwartende Einkommen abzugeben.

Die Prüfung und Entscheidung über den Antrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung der zu unrecht erbrachten Leistung. Es ergeht ein vorläufiger Bescheid.

Wenn nach festgelegter Terminstellung die notwendigen Unterlagen nicht beigebracht werden, wird unverzüglich wegen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I die beantragte Sozialleistung versagt/entzogen.

3.3 Bewilligungsverfahren

Das Einkommen wird gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII definiert.

Vom Einkommen sind nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB XII folgende Beträge abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind

Hier können in Anwendung kommen:

- angemessene Haftpflicht- und Hausratversicherung
 - Kfz-Haftpflicht nur, wenn notwendig zur Erlangung des Arbeitseinkommens oder der Arbeitssuche
 - Unfallversicherung nur, wenn risikoreiche Arbeitstätigkeit abgesichert wird
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben

Hier können in Anwendung kommen:

- notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel - monatlicher Pauschbetrag von 5,20 EUR
 - notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; in der Regel Fahrpreis öffentlicher Verkehrsmittel; wenn öffentliches Verkehrsmittel unzumutbar, dann Kosten für PKW wie folgt: 5,20 EUR pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, höchstens jedoch 208,00 EUR je Monat (Lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes sind mit der Pauschale auch die Kfz- Kaskoversicherung und Kfz-Steuer abgegolten.)
 - notwendige Beiträge für Berufsverbände
 - notwendige Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 SGB IX

Das Einkommen abzüglich der absetzbaren Beträge ergibt das bereinigte bzw. anrechenbare Einkommen.

Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Nach § 85 SGB XII wird die allgemeine Einkommensgrenze bestimmt.

Die Einkommensgrenze berechnet sich wie folgt:

- Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes
- zuzüglich Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro gerundeten Betrages von 70 v. H. des einfachen Eckregelsatzes für jedes Familienmitglied
- zuzüglich Kosten der Unterkunft bei angemessenem Wohnraum (Kaltmiete zuzüglich nachgewiesener Betriebskosten und Heizkosten)

Als angemessener Wohnraum gilt nach § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

	Größe in qm
1 Person	50
2 Personen	65
3 Personen	80
4 Personen	90
jede weitere Person	10

Bei Eigentumswohnungen und Hauseigentum gehören zu den Wohnkosten Schuldzinsen (ohne Wert steigernde Maßnahmen), Instandhaltungskosten und Nebenkosten bzw. Bewirtschaftungskosten.

Auch für Eigentumswohnungen und Eigenheimbesitzer gilt der o. g. angemessene Wohnraum pro Person. Der Richtwert berechnet sich wie folgt:

qm (angemessene Wohnfläche) x ortsüblicher Mietpreis

Damit ist die Einkommensgrenze berechnet.

Um die Anspruchsberechtigung feststellen zu können, erfolgt eine Gegenüberstellung der Einkommensgrenze und des anrechenbaren Einkommens.

Verbleibt Einkommen über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII, erfolgt eine teilweise Übernahme in Höhe der Differenz zwischen dem übersteigenden Beitrag und dem Elternbeitrag abzüglich der Eigenbeteiligung (häusliche Ersparnis) nach § 88 SGB XII. Liegt das anrechenbare Einkommen unter der Einkommensgrenze wird der Elternbeitrag abzüglich der Eigenbeteiligung (häusliche Ersparnis; § 92 a SGB XII) nach § 88 SGB XII übernommen. Die Eigenbeteiligung der Eltern wird in Höhe des Mindestbeitrages gem. Punkt 5 der Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster verlangt.

Der vom Amt für Jugend, Familie und Bildung zu übernehmende Betrag bestimmt sich nach den §§ 82 und 85 SGB XII i. V. m. dem nach § 17 KitaG festgelegten Elternbeitrag des jeweiligen Trägers der Kindertagesstätte.

Über das Prüfungsergebnis ergeht ein Bescheid.

Eine Übernahme erfolgt ab dem Tag, an dem der Antrag im Amt für Jugend, Familie und Bildung eingeht. Die Bewilligung erfolgt befristet für ein halbes Jahr (zum Monatsende), wenn nicht vorzeitig eine Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt.

3.4 Verlängerungsantrag

Nach Ablauf des Bewilligungsbescheides kann von den Eltern/ Elternteilen ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Pkt. 3.1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

Um Leistungsunterbrechungen im laufenden Bezug zu vermeiden, muss der Wiederholungsantrag rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes beim Amt für Jugend, Familie

und Bildung gestellt werden. Dem Wiederholungsantrag sind alle im Erstantrag aufgeführten Unterlagen beizufügen. Falls erforderlich, sind Ergänzungen der Belege und Nachweise vorzunehmen.

Über Sonderregelungen entscheidet die Verwaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

4. Änderung der Anspruchsberechtigung

Jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist dem Amt für Jugend, Familie und Bildung unverzüglich mitzuteilen.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages im Bewilligungszeitraum ist dem Amt für Jugend, Familie und Bildung innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch die Eltern/Elternteile anzuzeigen. Leistungen, die durch unterlassene Änderungsmitteilungen der Eltern unberechtigt in Anspruch genommen wurden, werden zurückgefordert.

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab 1. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Elternkostenbeiträge für Kindertagesstätten vom 14. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 24 vom 22. Dezember 2011) außer Kraft.

Herzberg(Elster), 8. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Qualitätssicherung in der Pflegekinderhilfe vom 7. Juli 2015

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2015 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Geltungsbereich

Pflegepersonen in der Pflegekinderhilfe sind in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen.

Diese sind fachlich hinreichend auf ihre Tätigkeit vorzubereiten und werden bei der Leistung der Hilfe angeleitet, beraten und unterstützt.

Die Sicherstellung der in der Konzeption Pflegekinderhilfe des Amtes für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster aufgezeigten Qualitäten erfolgt durch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung der einzelnen Aufgaben.

Diese Richtlinie regelt den finanziellen Umfang für Leistungen durch Dritte bei:

- Schulung von Pflegepersonenbewerbern
- Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen
- Pflegeelternkreisen

2. Schulung von Pflegepersonenbewerbern

Die Vorbereitung der Bewerber erfolgt durch entsprechende Schulungen durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung. Im Jahr werden hierzu 4 Veranstaltungen angeboten.

Sachkosten (Miete, Ausstattung, Materialien) 100,00 EUR pro Veranstaltung
Honorarkosten für Referenten 800,00 EUR pro Jahr

3. Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen

Die Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen erfolgt durch thematische Veranstaltungen (inhouse) durch beauftragte Freie Träger, Nutzung von Weiterbildungsangeboten Dritter unter der Voraussetzung des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg -BbgWBG-, § 7 und Supervision.

Veranstaltungen durch beauftragte Freie Träger:

jährlich 4 thematische Weiterbildungsveranstaltungen (inhouse) zu bis zu 1.000,00 EUR je Veranstaltung (für Sachkosten wie Miete, Ausstattung, Materialkosten, sowie anfallende Honorarkosten)

Nutzung von Weiterbildungsangeboten Dritter unter der Voraussetzung des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg -BbgWBG-, § 7 durch Pflegepersonen:

Seminarkosten je Pflegeperson bis zu einer Höhe von 100,00 EUR pro Jahr je Pflegeperson

Supervision für Pflegepersonen:

Kostenübernahme pro Pflegeperson bis zu einer Höhe von 400,00 EUR pro Jahr

4. Pflegeelternkreise

Pflegeeltern erhalten die Möglichkeit, in Pflegeelternkreisen einen Erfahrungsaustausch zu führen, Probleme anzusprechen, Erfahrungen anderer Pflegeeltern zu hören und eigene Lösungen in der Gruppe zu finden.

Pauschale für Aufwendungen des

Pflegeelternsprechers 20,00 EUR pro Jahr

Pauschale für Sachkosten pro

Pflegeelternkreis 150,00 EUR pro Jahr

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2015 in Kraft und löst die Richtlinie zur Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen vom 16. Mai 2012 ab.

Herzberg (Elster), 8. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 7. Juli 2015

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Februar 2015, § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. Juli 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs.1 KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Elbe-Elster.

Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres stellt die Kindertagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges Rechtsanspruch erfüllendes Angebot der Kindertagesbetreuung dar. Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die siebente Schuljahrgangsstufe kann ein Kindertagespflegeplatz gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dazu ist u. a. die familiäre Situation zu bewerten. Der individuelle Rechtsanspruch für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (insbesondere Erziehungsbedarf) ist mit einer Stellungnahme des Familienunterstützenden Dienstes zu belegen.

Über die Gewährung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

Der individuelle Rechtsanspruch des Kindes wird mit Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen per Bescheid festgesetzt.

2. Förderung von Kindern in Tagespflege

Als Kindertagespflegeperson ist nur geeignet, wer die Anforderungen nach § 23 Abs. 3 und § 72 a SGB VIII sowie § 2 der Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) erfüllt und über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend § 43 Abs. 2 SGB VIII verfügt. Für das Verfahren gilt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Eignungsprüfung als Kindertagespflegeperson.

2.1 Ausgestaltung

Die Kindertagespflege lässt sich als Dreiecksbeziehung zwischen „Amt für Jugend, Familie und Bildung - Personensorgeberechtigten - Kindertagespflegeperson“ charakterisieren, in dessen Mittelpunkt das Kind steht. Für die Ausgestaltung der Kindertagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus folgender Konstellation ergeben:

- Rechtsbeziehung zwischen Amt für Jugend, Familie und Bildung und Personensorgeberechtigten,
- Rechtsbeziehung zwischen Amt für Jugend, Familie und Bildung und Kindertagespflegeperson,
- Rechtsbeziehung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse erfolgt durch Vereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten.

Die fristgemäße Kündigung erfolgt auf der Grundlage der Vertragsregelung. Eine außerordentliche Kündigung außerhalb der vertraglich geregelten Kündigungsfrist ist nach begründeter schriftlicher Antragstellung beim Amt für Jugend, Familie und Bildung möglich und kann von allen Seiten eingefordert werden.

Mindestinhalt der jeweiligen Vereinbarungen:

1. Vereinbarung zwischen Amt für Jugend, Familie und Bildung u. Personensorgeberechtigten
 - Name und Anschrift des Kindes
 - Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses
 - Betreuungsumfang
 - Angaben zur Kindertagespflegeperson
 - Informations- und Mitteilungspflichten
 - Versicherungen (z. B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung)
 - Elternbeitrag
 - Beendigung der Tagespflegevereinbarung
 - Änderungen
2. Vereinbarung zwischen Amt für Jugend, Familie und Bildung und Kindertagespflegeperson
 - Gegenstand der Vereinbarung
 - Betreuungsverhältnis
 - Aufwendungen
 - Modalitäten des Abrechnungsverfahrens
 - Versicherungen (Haftpflicht)
 - Gesundheitsfürsorge
 - Besondere Informationspflichten
 - fachliche Beratung
 - Beendigung der Tagespflegevereinbarung
 - Änderungen
3. Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson:
 - Name und Anschrift des Kindes
 - Betreuungsumfang
 - Betreuungsstelle
 - Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (Vertretungsregelung)
 - Gesundheitsfürsorge
 - Besonderheiten des Kindes (z. B. gesundheitliche Aspekte, Ernährung und Bekleidung)

- Schweigepflicht und besondere Informationspflichten
- Versicherungen
- Beendigung der Tagespflegevereinbarung (z. B. Fristen)

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung stellt Mustervereinbarungen zur Verfügung.

2.2 Antrag- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Betreuung in Kindertagespflege muss von den gesetzlichen Vertretern des Kindes schriftlich an das Amt für Jugend, Familie und Bildung gestellt werden.

Ist nach Prüfung ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG auf Kindertagesbetreuung gegeben, ist die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich und ist eine geeignete Kindertagespflegeperson vorhanden, werden entsprechend Punkt 2.1 der Richtlinie Vereinbarungen zwischen den Beteiligten schriftlich abgeschlossen.

Die Sicherung der Betreuung durch eine Vertretung wird im Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten festgeschrieben.

3. Versicherungen

Kinder in Kindertagespflege sind durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII (Unfallkasse Brandenburg) abgesichert.

Die Kindertagespflegeperson ist gegen Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können und ursächlich durch einen Mangel in der Fürsorge und Aufsichtspflicht entstanden sind, über den Kommunalen Schadensausgleich des Landkreises Elbe-Elster versichert. Haftpflichtansprüche die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen können und das Innenverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind betreffen, sind nicht durch die genannten Versicherungen abgedeckt. Der Kindertagespflegeperson ist der Abschluss einer ausreichenden Versicherung angeraten.

4. Laufende Geldleistungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG die Kosten der Kindertagespflege, sofern in seinem Auftrag die Kindertagespflege als Rechtsanspruch erfüllendes Angebot vermittelt oder als geeignet nachträglich anerkannt und vereinbart wurde.

Die laufende Geldleistung schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt frühestens am 15. des Folgemonats.

Mit der monatlichen Zahlung sind alle Ausfallzeiten der betreuten Kinder oder auch der Kindertagespflegeperson abgegolten. Etwaige Geldleistungen zur Absicherung der Vertretung gehen zu Lasten der Tagespflegeperson.

Ein Nachweis über die tatsächliche Betreuung ist zu führen und durch die Eltern zu bestätigen.

4.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der Kindertagespflegeperson einen monatlichen pauschalierten Aufwendungsersatz.

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst der pauschalierte Aufwendersersatz die Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung nach der in den Vereinbarungen festgelegten Betreuungszeit (siehe Nr. 1 und 2 von Pkt. 4).

Der pauschalierte Aufwendersersatz wird jährlich auf der Grundlage der im Landkreis Elbe-Elster gewährten Vollzeitpflugesätze angepasst.

Änderungen der Betreuungszeit im laufenden Monat werden nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt der Änderung wirksam. Im Monat der Änderung wird eine anteilige Geldleistung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen gewährt.

Soweit Aufwendungen für die Ernährung des Kindes anfallen, sind diese in Form von Essengeld durch die Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

4.1.1 Geldleistungen für die Betreuung der Kinder in Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson - außerhalb der elterlichen Wohnung

Betreuung pro Woche bis zu	monatliche Geldleistung für ein Kind (2015); bei 4,2 Wochen pro Monat
10 Stunden	107,10 EUR
15 Stunden	160,65 EUR
20 Stunden	214,20 EUR
25 Stunden	267,75 EUR
30 Stunden	321,30 EUR
35 Stunden	374,85 EUR
40 Stunden	428,40 EUR
45 Stunden	481,95 EUR
50 Stunden	535,50 EUR

Verwandtenbetreuung Ist die Kindertagespflegeperson, die nicht Inhaber der Personensorge ist, gegenüber dem zu betreuenden Kind unterhaltspflichtig im Sinne von § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so erhält sie einen Aufwendersersatz in Höhe von **50 v. H.** voranstehenden monatlichen Geldleistungen.

Anschlussbetreuung an Kita/Hort (außerhalb der Regelbetreuung) 2,55 EUR je angefangene Betreuungsstunde

4.1.2 Geldleistungen für die Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im elterlichen Haushalt

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern und besteht eine vertragliche Regelung mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung, so erhält die betreuende Person einen Aufwendersersatz pro Betreuungsstunde i. H. v. 2,55 EUR.

4.2. Gesetzliche Versicherungen

4.2.1 Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert; § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII. Sie müssen sich unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson in der BGW anmelden.

Die Kosten der Mitgliedschaft in der BGW werden vom Amt für Jugend, Familie und Bildung in voller Höhe übernommen. Die Nachweise über die Mitgliedschaft und der tatsächlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind dem Amt für Jugend, Familie und Bildung vorzulegen.

4.2.2 Alterssicherung

Alterssicherung kann durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Anlageformen betrieben werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Beitragszahlungen erworbene Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Alterssicherung soll zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden wie folgt gewährt:

- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) bis zu einer Höhe von 450,00 EUR wird Alterssicherung bis max. 42,54 EUR/Monat erstattet.
- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) über 450,00 EUR erfolgt eine hälftige Übernahme vom jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind dem Amt für Jugend, Familie und Bildung nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Vertrag/Police i. V. m. dem Nachweis des tatsächlichen Mittelflusses (z. B. Kontoauszug o. ä.).

Die Erstattung erfolgt ab Antragsmonat und nur für den Zeitraum der Leistungserbringung.

4.2.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet.

Die Angemessenheit definiert sich nach § 241 SGB V i. V. m. den jeweils gültigen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Anpassung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Grundlage der Erstattung bildet der Bescheid der Krankenkasse über die Höhe des Beitragssatzes. Nichts anderes gilt bei einem privaten Versicherungsträger, sofern die Sätze eines vergleichbaren gesetzlichen Versicherungsträgers nicht überschritten werden.

5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 11. November 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 21 vom 26. November 2014) außer Kraft.

Herzberg (Elster), 8. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Eignungsprüfung als Kindertagespflegeperson vom 7. Juli 2015

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt Elbe-Elster vom 23. Februar 2015, § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. Juli 2015 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Anerkennung als Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 und § 72a SGB VIII und die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sowie der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Elbe-Elster.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson

Als Kindertagespflegeperson ist nur geeignet, wer den Anforderungen nach § 23 Abs. 3 und § 72a SGB VIII sowie dem § 2 der TagpflegEV entspricht und über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend § 43 Abs. 2 SGB VIII verfügt.

Die Anerkennung als Kindertagespflegeperson und die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist schriftlich bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Im Antrag ist die Anzahl der beabsichtigten Betreuungsplätze anzugeben.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Bewerbung
- Bewerberfragebogen
- tabellarischer Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise (abgeschlossene Berufsausbildung)
- Verpflichtende Erklärung zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege
- Vereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege
- Nachweis für Personen im Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsamt)*
- Nachweis über den Vorbereitungskurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes (DJI- Curriculum) - im Umfang von 30 Stunden,
- Nachweis über den Grundqualifizierungskurs nach dem DJI- Curriculum -
- über 130 Stunden, wenn keine pädagogische Ausbildung vorhanden ist,
- Nachweis des Kursbesuches „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“
- Pädagogisches Konzept der Kindertagespflegestelle*
- Tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn sich Haustiere in der künftigen Kindertagespflegestelle aufhalten*

* Die Unterlagen sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als 6 Monate sein.

Zur Einsichtnahme vorzulegende Unterlagen sind:

- Erweitertes Führungszeugnis der künftigen Tagespflegeperson und der im Haus sich befindlichen Personen während der Betreuungszeit der Kinder nach § 30a Abs. 2a des Bundeszentralregistergesetzes
- Erklärung der Straffreiheit

Die Unterlagen sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als 6 Monate sein. Das Ergebnis der Einsichtnahme wird in der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster schriftlich dokumentiert.

Zu aktualisierende Unterlagen sind:

Folgende Unterlagen sind spätestens drei Jahre nach der Erlaubniserteilung zu aktualisieren und bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster vorzulegen.

- Erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson und der im Haus sich befindlichen Personen während der Betreuungszeit der Kinder nach § 30a Abs. 2a des Bundeszentralregistergesetzes
- die Erklärung über Straffreiheit

Der Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ ist im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen und die Teilnahmebestätigung in Kopie der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster zu übermitteln.

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch die Praxisberaterinnen für Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus werden zur Feststellung der Eignung durch die Praxisberaterinnen für Kindertagesbetreuung Gespräche geführt. Diese beziehen sich auf:

2.1 Persönliche Voraussetzungen

- Freude am Umgang mit Kindern
- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Selbstsicherheit, Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit
- Selbstreflexionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit
- glaubwürdiges Interesse an Betreuung von Kindern
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und ihren Familien
- psychische und physische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz

- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

2.2 Fachliche Voraussetzungen

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion
- Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Bereitschaft zur Qualifikation und Fortbildungen
- Teilnahme am Vorbereitungskurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes (DJI- Curriculum) - im Umfang von 30 Stunden unabhängig vom Berufsstatus (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 TagpflEV)
- Teilnahme am Grundkurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes (DJI Curriculum) - im Umfang von 130 Stunden, soweit keine pädagogische Ausbildung vorhanden (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 TagpflEV)
- Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsverpflichteten) anzunehmen

Nach § 10 Abs. 4 KitaG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, u. a. durch Fortbildung der Fachkräfte dafür zu sorgen, dass die berufliche Eignung aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Dazu sind durch die Kindertagespflegeperson mindestens zwei Fortbildungen mit 8 Zeitstunden im Sinne der Kindertagesbetreuung pro Jahr der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster nachzuweisen. Die Nachweise sind bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen und werden der Aktenlage der Tagespflegeperson beigelegt.

Nicht erbrachte Nachweise können den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach sich ziehen und führen zur Einstellung der Finanzierung durch den Landkreis Elbe-Elster.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII sicherzustellen. Zuwiderhandlungen, sowie Kindeswohlgefährdung führen zum sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Pädagogische Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten pädagogischen Grundsätze sind im Konzept der Kindertagespflegestelle aufzunehmen.

Eingewöhnung: Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit und findet im Rahmen des Rechtsanspruchs in der Regelbetreuung statt. Eingewöhnung heißt, dass die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle sorgfältig organisiert, fachlich vorbereitet und durchgeführt werden muss. Eltern erhalten dazu durch die Kindertagespflegeperson eine zeitliche und inhaltliche Orientierung zum Beispiel am „Berliner Eingewöhnungsmodell“ vom Institut für angewandte Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e. V. (Infans).

Beobachten und Dokumentieren: Die Beobachtung der Kinder und Dokumentation sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Sie bilden die Grundlage für den Dialog mit den Kindern und den Gesprächen mit den Eltern.

„Grenzsteine der Entwicklung“ und „Meilensteine der Sprachentwicklung“ Die Nutzung der „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem für mögliche Auffälligkeiten im Entwicklungsverlauf der Kinder sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind Qualitätsstandards in der Kindertagespflege.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, diese Arbeitsinstrumente anzuwenden und die Ergebnisse für jedes Kind individuell, schriftlich zu dokumentieren. Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für ein jährlich stattfindendes Entwicklungsgespräch mit den Eltern. Datenschutzrechtliche Belange sind dabei zu beachten und einzuhalten.

Grundsätze der elementaren Bildung Die Grundsätze der elementaren Bildung in den sechs Bildungsbereichen

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

geben der Bildungsarbeit einen Rahmen.

Gemäß § 3 KitaG des Landes Brandenburg wird gefordert, Kindern Erfahrungen in diesen sechs Bildungsbereichen zu eröffnen und sie in unterstützender und anregender Weise, pädagogisch zu begleiten.

2.3 Räumliche und sächliche Voraussetzungen

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten müssen den Standards gemäß § 3 der TagpflEV entsprechen und sollten sich im Erdgeschoss befinden (3,5 qm Mindestspielfläche pro Kind - analog zur Kita).

Die Räume müssen sicher, gut zu belüften, beheizbar und mit Tageslicht beleuchtet sowie mit funktionsgerechten Koch- und Waschegelegenheiten ausgestattet sein.

Werden andere geeignete Räumlichkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 KitaG von mehreren Kindertagespflegepersonen gemeinsam genutzt, so müssen den Kindern ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

In Abgrenzung zur Kindertagesstätte muss erkennbar sein, welche Kinder von welcher Kindertagespflegeperson in welchen Räumen betreut werden.

Gibt es die Notwendigkeit, den Transport der Kinder über eine Treppe zu gewährleisten, ist schriftlich nachzuweisen, wie die Betreuungsperson in einer Notsituation (z. B. Feuer) handelt. Die Räume (Schlafraum und Flur) in einer Kindertagespflegestelle müssen mit einem Rauchmelder ausgestattet sein. In der laufenden Betreuung muss ein Sanitätskasten vorhanden, erreichbar und verfügbar sein.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsam eine oder mehrere unmittelbar benachbarte Wohnungen in einem Gebäude, um dort mehr als fünf Tagespflegekinder zu betreuen, so ist das Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz hinzu zu ziehen (Nutzungsänderung). Etwaige Gebühren gehen zu Lasten der Kindertagespflegepersonen.

Die örtliche Prüfung der räumlichen Voraussetzungen erfolgt im Erlaubnisverfahren gemäß § 43 SGB VIII durch die Praxisberaterinnen für Kindertagesbetreuung.

3. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. August 2015 in Kraft.

Herzberg (Elster), 8. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII vom 7. Juli 2015

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2015 folgende Richtlinie beschlossen.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für finanzielle Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß 35 a Abs. 2 Punkt 3 SGB VIII in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII und Leistungen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie.

Im Sinne dieser Richtlinie werden als Pflegekind Minderjährige und junge Volljährige bezeichnet.

2 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

2.1 Erstaussstattung der Vollzeitpflegestelle

Für die Erstaussattung eines Pflegeplatzes wird auf Antrag der Pflegeperson ein einmaliger Zuschuss bis zu einer Höhe von **250,00 EUR** für Inventar übernommen.

Für die bezuschusste Erstaussattung besteht eine Bindungsfrist von 5 Jahren. Bei Beendigung der Leistungserbringung innerhalb der Bindungsfrist ist der Erstaussattungszuschuss anteilig, entsprechend der AfA-Tabelle, zurückzuzahlen.

2.2 Laufende Leistungen

2.2.1 Regelleistung

Die Regelleistungen werden als monatlicher Pauschalbetrag (Pflegesatz) gewährt.

Der Pflegesatz umfasst die Kosten für den materiellen Aufwand (insbesondere für Unterkunft, Heizung, Verpflegung, Bekleidung, Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Lernmittel, Spielmaterial, Telefon, Reparaturen) sowie die Kosten für Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

Die Höhe des Pflegesatzes ab dem 1. August 2015 entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2012 und wird in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar dementsprechend fortgeschrieben. Der Leistungsumfang der Regelleistung ist in der Leistungsbeschreibung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung zur Erbringung von Leistungen gem. §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII dargestellt.

Die Höhe des Taschengeldes entspricht den Regelungen der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.2 Sonderpädagogische Leistung

Eine sonderpädagogische Leistung für ein Pflegekind ist dann gegeben, wenn die Betreuung, Versorgung und Erziehung dieses Kindes pränatal, ereignis- oder entwicklungsbedingt einen höheren Aufwand erfordert, der weit über das Maß der Regelleistungen für ein Kind hinausgeht und im Rahmen der Hilfeplanung/Schutzplanung festgestellt wurde.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer sonderpädagogischen Leistung sind in der Leistungsbeschreibung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster zur Erbringung von Leistungen gem. § 33 und 27 Abs.2 a SGB VIII dargestellt.

Die Betreuung eines Pflegekindes mit sonderpädagogischem Bedarf wird in drei Leistungsgruppen entsprechend der Leistungsbeschreibung zu § 27 Abs. 2 a und § 33 SGB VIII unterteilt. Zusätzlich zum monatlichen Pflegesatz erfolgt eine Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung in Leistungsgruppe 0 um 0 %

Leistungsgruppe 1 um 50 %

Leistungsgruppe 2 um 100 %

Leistungsgruppe 3 um 150 %

Eine Pflegestufe nach dem SGB XI bleibt davon unberührt.

2.2.3 Materieller Mehraufwand

Ein materieller Mehraufwand entsteht durch nicht in der Regelleistung enthaltene Mehraufwendungen. (z. B. Fahrtkosten etc.) Die Mehraufwendungen werden als Pauschale je Monat in folgender Höhe gezahlt:

Leistungsgruppe 0:	monatlich	6,00 EUR
Leistungsgruppe 1:	monatlich	13,00 EUR
Leistungsgruppe 2:	monatlich	21,00 EUR
Leistungsgruppe 3:	monatlich	30,00 EUR

Soll von der Pauschalierung abgewichen werden, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf von 6 Monaten durch geeignete Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme der erforderlichen Termine, Rechnungen etc.) für den vorausgegangenen Zeitraum innerhalb des Folgemonats die tatsächlichen Mehraufwendungen abzurechnen.

Bereits gezahlte Pauschalen werden angerechnet.

Hinweis:

Entstehen die Mehraufwendungen durch Fahrtkosten, sollen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines PKW nicht aus Kosten- und Zeitgründen wirtschaftlicher ist. Als Nachweis für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalfahrtscheine vorzulegen. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer erstattet.

2.2.4 Verfahren bei eingeschränkter Leistungserbringung

Wird die Pflege des Pflegekindes durch die Pflegeperson auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes, einer Kur, einer Therapie o. ä. sowie durch unerlaubtes Entfernen des Pflegekindes unterbrochen, so wird der monatliche Pflegesatz der Leistungen 2.2.1 bis 2.2.3 dieser Richtlinie

- bei vorübergehender Abwesenheit bis zu sieben Tagen weitergezahlt und
- bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als sieben Tagen wird ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % gezahlt.

Voraussetzung für das Freihaltegeld ist, dass der Pflegeplatz tatsächlich freigehalten wird.

Darüber hinaus oder in anderen Fällen wird das Freihaltegeld nur dann gezahlt, wenn das Amt für Jugend, Familie und Bildung vorher der Freihaltung zugestimmt hat

Wird das Pflegekind aus einer Pflegestelle genommen und zur Klärung der weiteren Perspektive in einer anderen Pflegestelle oder Einrichtung untergebracht, werden bis zur Klärung der Rückkehr nur die Aufwendungen zum Vorhalten der Unterkunft (Miete, Heizung) entsprechend des jeweils gültigen Pflegesatzes gezahlt.

Wird das Pflegekind bei Abwesenheit der Pflegeperson (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kur o. ä.)

ohne Inanspruchnahme einer weiteren Leistung der Jugendhilfe nicht im Haushalt der Pflegeperson betreut, so wird für den Zeitraum bis zu 8 Wochen der bestehende Pflegesatz weiter gezahlt. Ist während dieser Zeit eine anderweitige Unterbringung des Pflegekindes unter Inanspruchnahme einer Leistung der Jugendhilfe erforderlich, werden nur die Aufwendungen zum Vorhalten der Unterkunft entsprechend des jeweils gültigen Pflegesatzes gezahlt.

2.2.5 Leistungen gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 27 Abs. 3 und § 33 SGB VIII

Ist Hilfe gem. § 41 SGB VIII i. V. m. Vollzeitpflege notwendig und geeignet, so wird der Pflegesatz gem. Punkt 2.2.1 bis 2.2.3 dieser Richtlinie in der höchsten Altersstufe gezahlt.

Bei erforderlicher Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII durch die Pflegeperson und deren Geeignetheit für diese Hilfe, wird für die Zeit der Nachbetreuung ein finanzieller Ausgleich in Höhe der Kosten der Erziehung bei einer Regelleistung gem. Punkt 2.2.1 gezahlt.

2.2.6 Leistungen gem. § 27 Abs. 2 a SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII (Verwandtenpflege)

Ist die Pflegeperson gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand betrifft, angemessen gekürzt werden.

Über die Höhe der Kürzung wird im Rahmen von pflichtgemäßem Ermessen entschieden (Einzelfallentscheidung). Grundlage bilden die unterhaltsrechtlichen Grundsätze.

3 Unfallversicherung/Alterssicherung**3.1 Unfallversicherungen**

Für eine nachgewiesene Unfallversicherung (Policen, Verträge o. ä.) der Pflegepersonen wird ein monatlicher Betrag erstattet. Wird die Betreuung durch ein Pflegeelternpaar erbracht, besteht die Erstattungspflicht gegenüber beiden Personen.

Die Erstattung von Unfallversicherungen erfolgt auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen für den Zeitraum der Leistungserbringung.

Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab Antragsmonat.

Die max. Erstattungshöhe entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung werden für eine Pflegeperson einer Pflegefamilie pro Pflegekind erstattet. Die max. Erstattungshöhe entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung.

4 Aufwendungen in Anbahnungs- oder Übergangsphasen sowie bei Beendigung

Aufwendungen, die im Vorfeld oder bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses in Vollzeitpflege entstehen, werden nach Vorlage geeigneter Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme der erforderlichen Termine, Rechnungen etc.) übernommen.

Hinweis:

Entstehen die Aufwendungen durch Fahrtkosten, sollen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines PKW nicht aus Kosten- und Zeitgründen wirtschaftlicher ist. Als Nachweis für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalfahrtscheine vorzulegen. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer erstattet.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2015 in Kraft und löst die Richtlinie zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27 Abs. 2 a und 33 SGB VIII vom 16. Mai 2012 ab.

Herzberg (Elster), 8. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an geeignete Personen gemäß § 42 SGB VIII vom 7. Juli 2015

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2015 folgende Richtlinie beschlossen.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für finanzielle Leistungen an geeignete Personen bei anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 42 SGB VIII.

Im Landkreis Elbe-Elster gelten als geeignete Personen:

- Bereitschaftspflegestellen und
- Kurzzeitpflegestellen mit entsprechendem Profil

2 Grundsätze

Die Richtlinie regelt den Umfang und die Höhe der finanziellen Leistungen als Aufwandsentschädigung.

Es entsteht keine Kindergeldberechtigung mit der Aufnahme des Minderjährigen.

Ausgaben zur Sicherstellung der Krankenhilfe werden grundsätzlich auf Nachweis voll erstattet.

3 Bereitschaftspflegestellen**3.1 Sächliche Ausstattung****3.1.1 Einrichtung des Pflegeplatzes**

Für die Erstausrüstung eines Pflegeplatzes wird auf Antrag der Bereitschaftspflegestelle ein einmaliger Zuschuss für den ersten Platz bis zu einer Höhe von **450,00 EUR** und für den zweiten Platz bis zu einer Höhe von **200,00 EUR** übernommen.

Für die bezuschusste Erstausrüstung besteht eine Bindungsfrist von 5 Jahren. Bei Beendigung der Leistungserbringung innerhalb der Bindungsfrist ist der Erstausrüstungszuschuss anteilig, entsprechend der AfA-Tabelle, zurückzuzahlen.

3.1.2 Einrichtung der Bereitschaftspflegestellen

Für die Einrichtung einer Bereitschaftspflegestelle wird auf Antrag der Bereitschaftspflegestelle ein einmaliger Zuschuss bis zu einer Höhe von **400,00 EUR** übernommen.

Für die bezuschusste Einrichtung besteht eine Bindungsfrist von 2 Jahren. Bei Beendigung der Leistungserbringung innerhalb

der Bindungsfrist ist der Einrichtungszuschuss anteilig, entsprechend der AfA-Tabelle, zurückzuzahlen.

3.2 Unfallversicherung/Alterssicherung

3.2.1 Unfallversicherungen

Die Bereitschaftspflege stellt eine Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung führt. Diese ist bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für die Bereitschaftspflegepersonen durch diese abzuschließen. Die daraus entstehenden Beiträge werden in vollem Umfang durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung auf Nachweis erstattet.

3.2.2 Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung werden einmal pro Bereitschaftspflegefamilie erstattet.

Die max. Erstattungshöhe entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Aufwandsentschädigungen für die Rufbereitschaft

Erbringt eine Bereitschaftspflegestelle die Rufbereitschaft und ist sie nicht mit einem Minderjährigen nach § 42 SGB VIII belegt, wird ein kalendertäglicher Pauschalbetrag gezahlt.

Diese Pauschale wird grundsätzlich für die Bereitschaft, auf Abruf zur Verfügung zu stehen, gezahlt.

Die Pauschale beträgt

- für die Tage Montag bis Freitag pro Tag **5,00 EUR**,
 - für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage pro Tag **10,00 EUR**
- je Bereitschaftspflegestelle.

Die Rufbereitschaftspauschale wird 10 Werktage nach Rechnungseingang zur Zahlung angewiesen.

3.4 Aufwandsentschädigungen bei Belegung

Wird ein/e Minderjährige/r gemäß § 42 SGB VIII durch eine Bereitschaftspflegestelle versorgt und betreut, beträgt die Aufwandsentschädigung pro Tag **60,00 EUR** für die Kosten der Erziehung je Minderjährige/n zuzüglich **16,23 EUR** für die materiellen Aufwendungen (insbesondere für Unterkunft, Heizung, Verpflegung, Bekleidung, Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Lernmittel, Spielmaterial, Telefon, Reparaturen) je Minderjährige/n.

Die Höhe der materiellen Aufwendungen ab dem 1. August 2015 entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2012 und wird in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar dementsprechend fortgeschrieben.

Die Aufwandsentschädigung wird 10 Werktage nach Rechnungseingang zur Zahlung angewiesen.

3.5 Materieller Mehraufwand bei Belegung

Materieller Mehraufwand entsteht durch Mehraufwendungen (z. B. Fahrtkosten), die nicht in der Aufwandsentschädigung bei Belegung - materieller Aufwand enthalten sind.

Der materielle Mehraufwand wird pauschal je Minderjährige/n gemäß § 42 SGB VIII in Höhe von **1,00 EUR** pro Tag anerkannt und gezahlt.

Der materielle Mehraufwand wird 10 Werktage nach Rechnungseingang zur Zahlung angewiesen.

4 Kurzzeitpflegestellen mit entsprechendem Profil

4.1 Aufwandsentschädigungen für die Rufbereitschaft

Erbringt die Kurzzeitpflegestelle mit entsprechendem Profil die Rufbereitschaft und ist sie nicht mit einem Minderjährigen nach § 42 SGB VIII belegt, wird ein kalendertäglicher Pauschalbetrag gezahlt. Diese Pauschale wird grundsätzlich für die Bereitschaft, auf Abruf zur Verfügung zu stehen, gezahlt.

Die Pauschale beträgt

- für die Tage Montag bis Freitag pro Tag **5,00 EUR**,
 - für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage pro Tag **10,00 EUR**
- je Pflegestelle.

Die Rufbereitschaftspauschale wird 10 Werktage nach Rechnungseingang zur Zahlung angewiesen.

4.2 Aufwandsentschädigung bei Belegung

Wird ein/e Minderjährige/r entsprechend § 42 SGB VIII durch eine Kurzzeitpflegestelle mit entsprechendem Profil versorgt und betreut, beträgt die Aufwandsentschädigung pro Tag **60,00 EUR** für die Kosten der Erziehung je Minderjährige/n zuzüglich **16,23 EUR** für die materiellen Aufwendungen (insbesondere für Unterkunft, Heizung, Verpflegung, Bekleidung, Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Lernmittel, Spielmaterial, Telefon, Reparaturen) je Minderjährige/n.

Die Höhe der materiellen Aufwendungen ab dem 1. August 2015 entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2012 und wird in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar dementsprechend fortgeschrieben.

Die Aufwandsentschädigung wird 10 Werktage nach Rechnungseingang zur Zahlung angewiesen.

4.3 Materieller Mehraufwand bei Belegung

Materieller Mehraufwand entsteht durch Mehraufwendungen (z. B. Fahrtkosten), die nicht in der Aufwandsentschädigung bei Belegung - materieller Aufwand enthalten sind.

Der materielle Mehraufwand wird pauschal je Minderjährige/n gemäß § 42 SGB VIII in Höhe von **1,00 EUR** pro Tag anerkannt und gezahlt.

Der materielle Mehraufwand wird 10 Werktage nach Rechnungseingang zur Zahlung angewiesen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2015 in Kraft und löst die Richtlinie zu finanziellen Leistungen an geeignete Personen gemäß § 42 SGB VIII vom 16. Mai 2012 ab.

Herzberg (Elster), 8. Juli 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz hat auf ihrer Sitzung am 12.05.2015 die folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 15. Juni 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 13 vom 14. Juli 2011) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 11.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1 vom 29. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 19.05.2015


D. Seidel
Verbandsvorsteher



3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl I Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am 23.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013 sowie der 1. Änderungssatzung vom 23.12.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2014 vom 29.01.2014 und der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2015 vom 21.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Darüber hinaus kann er zur besseren Ausnutzung seiner bestehenden Kapazitäten Entsorgungsleistungen für Unternehmen außerhalb seines Verbandsgebietes erbringen.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im „Wochenkurier - Gebietsausgabe Bad Liebenwerda“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.“

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

Bekanntmachungen des Verbandes

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“, bekannt gemacht.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (mit Ausnahme der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung), durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2 Ermächtigung

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, eine Lesefassung der Verbandssatzung in ihrer aktuellen Fassung zu veröffentlichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 24.06.2015


Hauptvogel
Verbandsvorsteher

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund der §§ 10 bis 14 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ vom 02.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1 vom 11. Januar 2001, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ werden ersetzt durch die Worte „Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“.

2. Anlage 2 zu § 4 der Satzung des Wasserverbandes „Kleine Elster wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gemeinde/Stadt	Anzahl der Stimmen		
		Trinkwasserversorgung	Schmutzwasserentsorgung	Sonstige Angelegenheiten
1	Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa	2	1	2
2	Stadt Uebigau-Wahrenbrück ohne Ortsteile Bahnsdorf, Bomsdorf, Drasdo, Langennaundorf, München, Neudeck, Wiederau und Uebigau	4	4	4
3	Gemeinde Tröbitz	2	2	2

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“.“

Artikel 2

Diese 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 11.05.2015



Andreas Claus
Verbandsvorsteher



Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressstelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.
Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.